

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 17/08
6 A 172/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der

Klägerin und
Berufungsbeklagte,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, -5276064-438-

Beklagte und
Berufungsklägerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig ohne mündliche Verhandlung am 19. September 2008 durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Wilke für Recht erkannt:

Auf die zugelassene Berufung der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichter der 6. Kammer - vom 03. April 2008 geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils vom 03. April 2008 wird Bezug genommen (§130bVwGO).

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 09. November 2007 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Richtlinienmerkmale des Artl. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG i. V. m. § 60 Abs. 7 AufenthG seien gegeben. Der Zentral- und Südirak sei einem innerstaatlichen Konflikt unterworfen. Auch in den vergleichsweise ruhigen nördlichen Provinzen Dohul, Arbil und Sulaimaniya bestünden Sicherheitsrisiken. Ein Drittel der Iraker benötige humanitäre Hilfe. Zwar liege keine Bürgerkriegssituation im herkömmlichen Sinne vor, doch sei ein „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ auch gegeben, wenn er von unabsehbarer Dauer sei und eine solche Intensität aufweise, dass die in seinem Rahmen stattfindende willkürliche Gewalt zu einer individuellen Bedrohung von Leib und Leben führe. Angesichts der alltäglichen Gewalt sei der konkrete Eintritt einer akuten Bedrohung für Leib und Leben für jedermann jederzeit möglich. Die Bedrohung müsse nicht „gleichsam unausweichlich“ sein. Es genüge vielmehr, dass die Risiken unmittelbar drohten und nicht nur eine entfernt liegende Möglichkeit darstellten. Soweit

- zutreffend - darauf abgestellt werde, dass sich die individuelle Gefahr von allgemeinen Gefahren „signifikant“ unterscheiden müsse, sei festzustellen, dass die Gefährdungslage für irakische Rückkehrer signifikant höher sei als für die ansässige Bevölkerung. Rückkehrer stünden im Verdacht, sich mit westlichen Lebensmaximen und Moralvorstellungen identifiziert zu haben. Sie seien auch einem erhöhten Kriminalitätsrisiko ausgesetzt, da sie als vermögend gelten würden. Zusätzlich hätten sie keinerlei Erfahrungen im Umgang mit tagtäglichen Gewaltsituationen. Rückkehrer würden auch sofort nach ihrer Ankunft im Irak als solche registriert.

Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat durch Beschluss vom 13. Juni 2008 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.

Die Beklagte hat die Berufung am 23. Juni 2008 begründet: Die allgemeine Situation von Rückkehrern in den Irak begründe ohne die Feststellung gefährdungsbegründender Einzelmerkmale keine ernsthafte individuelle Gefährdung. Bei Widerrufsverfahren werde abgeholfen, vorliegend handele es sich aber um einen Asylerstantrag.

Die Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil vom 03. April 2008 zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die Beklagte „flächendeckend“ Widerrufsverfahren zum Irak einstelle bzw. Widerrufsbescheide aufhebe; von daher erschließe es sich nicht, warum bei der katastrophalen Situation im Irak nicht zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zugesprochen werde. - Im Zulassungsverfahren hat die Klägerin die erstinstanzliche Entscheidung inhaltlich verteidigt (Schriftsatz vom 29. Mai 2008).

Wegen der der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen. Weiter sind die Erkenntnismittel, die in der am 04. August 2008 übersandten Liste im Einzelnen aufgeführt sind, Gegenstand der Entscheidung gewesen.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und einer Entscheidung durch den Berichterstatter des Senats zugestimmt (Schriftsatz der Klägerin vom 15. September 2008; Schriftsatz der Beklagten vom 08. August 2008).

Entscheidungsgründe:

I. Über die zugelassene Berufung der Beklagten konnte der Berichterstatter des Senats im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 125 Abs. 1, 87 a Abs. 2, 3, § 101 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte und Berufungsklägerin hat die Berufung fristgerecht begründet; ihr Berufungsantrag ergibt sich aus dem Schriftsatz vom 23. Juni 2008. Das erstinstanzliche Urteil ist rechtskräftig, soweit es die Klagabweisung zu § 60 Abs. 1 AufenthG und zu § 60 Abs. 2-6 AufenthG betrifft; die Berufung der Beklagten betrifft allein die klagstattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts zum Schutzbegehren nach § 60 Abs. 7 AufenthG

II. Die Berufung hat in der Sache Erfolg. Die Klägerin kann keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG beanspruchen. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides der Beklagten vom 09. November 2007 (S. 6- 7) Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

1) Für die Entscheidung sind die in den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 07. Februar 2008 (10 C 23.07 u. a.; InfAuslR 2008, 183) und vom 31. März 2008 (10 C 15.07, juris) dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Einholung einer Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht vorgreiflich, denn diese betreffen das Vorliegen bzw. Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG; sie sind damit für die vorliegende Entscheidung über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht einschlägig. Eine gewisse Überschneidung ergibt sich hinsichtlich der Frage 2 c der Vorlagebeschlüsse, in der es darum geht, ob die „Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten“. Diese Frage steht allerdings - wie auch die anderen Vorlagefragen - im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft, nicht mit den vorliegend maßgeblichen Anforderungen an ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (s. dazu

BVerwG, Beschl. v. 17.04.2008, 10 B 124.07, Beschl. v. 08.04.2008, 10 B 150.07, jeweils zu Ziff. 1, sowie Beschl. v. 27.03.2008, 10 B 130.07, alle veröff. in Juris).

2) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist für den Fall der Klägerin nicht festzustellen.

Gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG *so*ll von der Abschiebung einer Ausländerin abgesehen werden, wenn dieser ansonsten eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Nach Satz 2 der Vorschrift *ist* von der Abschiebung abzu-
sehen, wenn der Ausländerin als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt ist. Dabei sind gem. § 60 Abs. 11 die Art. 4 Abs. 4 (Vorverfolgung), Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 (Nachfluchtgründe) und Art. 6 bis 8 (verfolgende oder Schutz bietende Akteure, interner Schutz) der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 anzuwenden.

a) Aus § 60 Abs. 7 **Satz 2** AufenthG folgt vorliegend keinen Abschiebungsschutz.

aa) In § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt worden (sog. „subsidiärer Schutz“ i. S. d. Art. 18 der Richtlinie); von einer Abschiebung ist danach ab-
zusehen, wenn eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes besteht. Das ist hier nicht der Fall.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 n.F. (zuvor Satz 2) AufenthG sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der die Ausländerin angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Dies steht mit den europarechtlichen Vorgaben in Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) im Einklang (so auch VG Stuttgart, Urt. v. 25.04.2008, A 9 K 5936/07).

Nach der Richtlinie wird eine *individuelle* Bedrohung gefordert. Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sind Allgemeingefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG n.F. normalerweise keine individuelle Bedrohung. Dieser Erwägungsgrund ist integraler Bestandteil der Richtlinie und deshalb zum Verständnis des Art. 15 lit. c der Richtlinie mit heranzuziehen. Allgemeine Bürgerkriegsgefahren oder -folgen genügen nicht, um eine Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zu begründen (Urt. d. Senats v. 28. Mai 2008, 1 LB 9/08, juris, ebenso: BVerwG, Beschl. v. 15.05.2007, 1 B 217.06, VGH Mannheim, Beschl. v.

08.08.2007, A 2S 229/07, VGH Kassel, Beschl. v. 09.11.2006, 3 UE 3238/03.A u. Beschl. v. 26.06.2007, 8 UZ452/06.A, VGH München, Beschl. v. 23.11.2007, 19 C 07.2527).

bb) Der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und in Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG ist, wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (Urt. v. 24.06.2008, 10 C 43.07, [Volltext liegt inzwischen vor; Leitsätze sind veröffentlicht unter www.migrationsrecht.net/nachrichten-asylrecht/bverwg-entscheidung-zum-subsidiaeren-schutz-nach-art.-15-c-rl-2004/83/eg-1182.html; den Beteiligten ist am 04.07.2008 die Pressemitteilung Nr. 36/2008 des BVerwG über diese Entscheidung übersandt worden]), völkerrechtsorientiert auszulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der - jeweils - in Art. 3 der vier Genfer Konventionen von 1949 (BGBl. 1954 II S. 783, 1954 II S. 813, 1954 II S. 838 und 1954 II S. 917, ber. 1956 II S. 1586) enthaltenen Definitionen. Danach geht es um Konflikte, die „keinen internationalen Charakter“ aufweisen und die auf dem Gebiet eines Staates entstehen. Eine konkretere Definition bietet Art. 1 des Zusatzprotokolls II vom 08.06.1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (BGBl. 1990 II S. 1637), wo es heißt:

*„1. Dieses Protokoll... findet auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die ... im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei **zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.***

*2. Dieses Protokoll findet **nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.***“

Das Zusatzprotokoll findet somit nur und erst dann Anwendung, wenn eine „opponierende“ Bürgerkriegspartei bereits die Macht über einen Teil des Staatsgebiets errungen hat (wie dies z. Z. des Saddam-Regimes für die kurdischen Nordprovinzen im Irak der Fall war).

Das Bundesverwaltungsgericht will den bewaffneten Konflikten i. S. d. Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG darüber hinaus auch „Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe“ ab einem bestimmten Maß an „Intensität und Dauerhaftigkeit“ zurechnen, wobei diese Konflikte nicht landesweit vorliegen müssen. Finden sie nur auf einem Teil des Staatsgebiets statt, kann ein Schutzsuchender auf eine landesinterne Schutzalternative außerhalb des Konfliktgebietes verwiesen werden (Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 22, 25).

cc) Bei Anwendung dieser Maßstäbe auf die gewaltsamen Aktivitäten von schiitischen oder sunnitischen Milizen, Al-Qaida-Terroristen, Stammesgruppierungen oder Banden im Irak wird der „hohe Organisationsgrad“ (BVerwG, a.a.O., Tz. 22) eines Konfliktes i. S. des Art. 1 Nr. 1 des Zusatzprotokolls II vom 08.06.1977 (a.a.O.) nicht erreicht.

Ob eine „Bürgerkriegsauseinandersetzung“ anzunehmen ist, lässt sich nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O., Tz. 25) nicht entscheiden, da dieser Begriff nicht näher definiert ist. Als Vorstufe zu einem Bürgerkrieg wird der Begriff des „Aufstandes“ diskutiert, der häufig mit Terrorakten oder Guerillaaktionen beginnt; der Übergang ist vom Umfang des Konflikts abhängig und fließend. Die Schwelle zum Bürgerkrieg wird überschritten, wenn die Aufständischen als organisierte Streitkräfte auftreten.

Die gegenwärtigen, „ineinander greifenden“ und „sich überlagernden“ Konflikte im Irak (Lagebericht des AA v. 19.10.2007, S. 4 und S. 10) sind durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure gekennzeichnet, die teils politische oder stammesbezogene, teils religiöse oder als religiös verbrämte terroristische Ziele verfolgen, oder die bandenartige Kriminalität verüben. Sie finden nach der Auskunftslage ganz überwiegend in bestimmten Teilregionen des Irak statt („sunnitisches Dreieck“, Baghdad, Grenzgebiet zu den kurdischen Nordprovinzen, in geringerem Umfang auch im schiitischen Südirak), während - vor allem - die kurdischen Provinzen im Norden und Nordosten des Irak, die von dem bestehenden Ausnahmezustand ausgenommen sind, weitgehend verschont bleiben (Lagebericht, a.a.O., S. 13, 15; in die gleiche Richtung gehen auch die im erstinstanzlichen Urteil [A. 5 d. Abdr.] angegebenen Quellen: GfbV an VG Wiesbaden v. 11.09.2006, DOI an VG Aachen v. 01.09.2006).

Auch wenn die innerstaatlichen Gewalttätigkeiten in Teilregionen des Irak insgesamt als „Untergrund“- oder Bürgerkrieg oder als bürgerkriegsähnliches Geschehen eingeordnet werden, ergibt sich allein daraus für die Klägerin kein Schutzanspruch. Dazu wäre erforderlich, dass ihr (als Zivilperson) im Falle der Rückkehr im Irak eine individuelle Leib- oder Lebensgefahr infolge willkürlicher Gewalt droht, ohne dass sie dieser Gefahr an einem ihm zumutbaren Ort ausweichen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 34 f.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die zu beklagenden Terror- bzw. Kriminalitätsgefahren bzw. die allgemeinen Gefahren aus den bürgerkriegsähnlichen Aktionen bestimmter Milizen oder Gruppierungen im Irak sind dem Einzelfall der Klägerin nicht in spezifischer Weise zuzuordnen.

Soweit sie bzw. - ohne einzelfallbezogene Begründung - das Verwaltungsgericht (S. 8 f. des Urt.-Abdr.) eine erhöhte Gefährdung darauf zurückführt, dass sie sich an europäische

Lebensverhältnisse angepasst habe und damit zu rechnen sei, dass man sie als jemanden ansehe, die im Falle einer Entführung erhebliche Zahlungen leisten könne, bezieht sich dies auf kriminelle Gefahren, die für den Schutztatbestand nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG nicht maßgeblich sind (BVerwG, a. a.O., Tz. 24). Eine langwährende und gleichsam prägende „Anpassung“ an europäische oder „westliche“ Lebensweisen kann die Klägerin auch nicht vollzogen haben. Sie ist erst im September 2007 in Deutschland eingereist. Die Klägerin trägt nach den gefertigten Fotos weiterhin traditionelle Kleidung (Kopftuch), zeigt somit in dieser Hinsicht bisher keine „westliche“ Anpassung. Als Grund dafür, nach Deutschland zu kommen, hat sie angegeben, sie habe zu ihrem seit 1999 hier lebenden Ehemann gelangen wollen, den sie 2006 im Irak - in dessen Abwesenheit und im Einverständnis mit ihrem Cousin und ihren Brüdern - geheiratet habe (s. S. 5/6 des Anhörungsprotokolls vom 21.09.2007). Ob ihr Ehemann - als Name wurde Herr I (geb. 1975 in M t) angegeben - (noch) in Deutschland war bzw. ist, ist nach Aktenlage unklar (s. Vermerk der Stadt Kiel vom 06.09.2007). Aus dem Vorbringen im Antrags- und bisherigen Klageverfahren sind auch sonst keine Ansatzpunkte dafür zu entnehmen, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Irak als „westlich“ oder in besonderer Weise kriminalitätsgefährdet erscheinen könnte. Abgesehen davon werden mit diesen Aspekten Risiken angesprochen, die sich nicht „signifikant“ (vgl. Beschl. d. Senats v. 20.02.2007, 1 LA 5/07, juris) von den allgemeinen Gefahren unterscheiden, die im Irak - leider-jedermann treffen können.

Die (unterstellt als „Untergrund“- oder Bürgerkrieg bzw. „bürgerkriegsähnlich“ zu bewertende) innerstaatliche Konfliktsituation im Irak, die sich gegenwärtig, wenngleich auf weiterhin instabiler Grundlage, eher abschwächt (vgl. FAZ vom 02.10.2007, Die Welt vom 14.11.2007, FAZ vom 05.12.2007 und vom 06.12.2007, SZ vom 26.01.2008), trägt keine pauschale Beurteilung dahingehend, dass jeder Rückkehrer einer *individuellen* Bedrohung ausgesetzt ist, wie sie nach Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG gefordert wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 35;). Die theoretische Möglichkeit, Opfervon Eingriffen in Leben, Leib oder Freiheit zu werden, genügt für eine im *Einzelfall* gegebene „konkrete Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht; dies belegt Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2004/83/EG (vgl. Urt. des Gerichts v. 28.05.2008, 1 LB 9/08).

Für die Klägerin sind auch keine individuellen Merkmale erkennbar, die die Annahme rechtfertigen, in ihrem Fall sei die Leibes- oder Lebensgefahr in besonderer Weise erhöht, zugespitzt oder „verdichtet“ (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 34, 35). Allein ihre „Eigenschaft“ als Rückkehrerin ist diesbezüglich auch dann unergiebig, wenn sie in Bezug

auf aufständische, bürgerkriegsähnliche oder terroristische Gewaltaktionen beurteilt wird. Eine Bedrohung durch bewaffnete Gewalt- oder Terroraktionen, die Jedermann jederzeit" treffen kann, könnte nur *individuell* zugeordnet werden, wenn konkrete, die jeweilige Einzelperson betreffende und sie - insofern - von anderen Personen unterscheidende Merkmale vorliegen. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Eine allgemeine Rückkehrergefährdung ist nicht anzunehmen. Die Zahl der Rückkehrer (allein) im letzten Quartal des Jahres 2007 betrug über 45.000 (BAMF, Herkunftsländerinformation, Febr. 2008, S. 7 m. w. N.; vgl. auch FAZ v. 27.12.2007). In anderen Berichten werden noch höhere Zahlen genannt, auch für den Nordirak (Die Welt, 17.01.2008). Berichte darüber, dass (v. a.) Rückkehrer aus Europa, die als solche nicht ohne weiteres erkennbar sind, einer besonderen, aus der allgemein gegebenen Situation herausgehobenen und landesweiten Gefährdung ausgesetzt sind, fehlen. Individuell-gefährdende Merkmale, etwa eine bestimmte Partei-, Berufs- oder Gruppenzugehörigkeit (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 08.08.2007, A 2 S 229/07, NVwZ 2008, 447/449: für Journalisten, Professoren, Ärzte und Künstler), sind bei der Klägerin nicht anzutreffen; die „Merkmale“ der kurdischen Volkszugehörigkeit und der kurdischen Sprache teilt sie mit Millionen anderer Personen bzw. Tausenden (s. o.) anderer Rückkehrer, so dass daraus für eine „Gefahrerhöhung“ im o. a. Sinne nichts abgeleitet werden kann.

Eine schutzbegründende „Gefahrendichte“ ist auch nicht aus einer empirischen Betrachtung abzuleiten, wie sie - ähnlich - für die Feststellung einer „Verfolgungsdichte“ im Sinne einer Gruppenverfolgung entwickelt worden ist (BVerwG, Urt. v. 24.08.2008, a.a.O., Tz. 35 m. w. N.). Das Gericht folgt insoweit den Feststellungen, die bereits das OVG Saarlouis (Urteil vom 29.9.2006, 3 R 6/06, Juris; Beschl. v. 09.03.2007, 3 Q 113/06, Juris) - detailliert - zum (Nicht-)Vorliegen einer „Extremgefahr“ i. S. einer analogen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG (s. dazu unten zu 6) getroffen hat. Im Beschluss vom 12.03.2007 (3 Q 114/06, Juris) hat das OVG Saarlouis dies wie folgt zusammengefasst:

(Tz. 8) „... Auch der Senat geht ... von einem Untergrundkrieg mit einer Opferzahl bei maximaler Schätzung von 30.000 bis 100.000 Opfern aus. ... {Tz. 10} Der Senat hält auch in seiner aktualisierten Rechtsprechung an der Größenordnung von 100.000 Menschen fest. Die Lancet-Studie mit einer Opferzahl von 655.000 Menschen hat der Senat verworfen, weil sie auf einer zu schmalen, allein hochgerechneten Tatsachengrundlage beruht. (Tz. 11: Beschluss des Senats vom 12.2.2007 - 3 Q 89/06 - Seite 5 und 6 des Umdrucks). (Tz. 12). Auch nach dem Stand von 2007 zählen Menschenrechtsgruppen die Opfer des Untergrundkrieges mit etwa 60.000 Menschen (Tz. 13: Beschluss des Senats vom 12.2.2007 - 3 Q 89/06 -; Süddeutsche Zeitung vom 12.1.2007). (Tz. 14). Ebenfalls nach einer 2007 vorgelegten Bilanz schätzt die UN-Mission die Zahl der tödlichen Zivilopfer des Untergrundkrieges für 2006 mit ungefähr 34.452 Menschen (Tz. 15: Bilanz der UN-Mission in Frankfurt

ter Rundschau vom 17.1.2007, Pressespiegel vom 17.1.2007). (Tz. 16). Nach seiner aktualisierten Rechtsprechung von 2007 geht der Senat nunmehr für den Irak von einer Opferzahl von etwa 100.000 Menschen mit steigender Tendenz aus (Tz. 17; Beschluss des Senats vom 12.2.2007 - 3 Q 89/06 -, Seite 6 des Umdrucks). (Tz. 18) Bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Irak von 27 Millionen ergibt sich daraus eine Anschlagdichte von 1 : 270 oder 0,37 Prozent. Positiv gewendet bleiben 99,6 Prozent der irakischen Zivilbevölkerung von Anschlägen verschont. (Tz. 19). Damit sind aber ungeachtet der Furchtbarkeit der Folgen der Anschläge im Einzelfall nicht die Voraussetzungen der Rechtsprechung erfüllt, dass jeder irakische Rückkehrer sehenden Auges der Gefahr des alsbaldigen Todes oder schwerster Verletzungen ausgesetzt wird. Ebenso wenig kann nach dem Maßstab des systemgleichen Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit jedes Rückkehrers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (...) (Tz. 21) bejaht werden, da ... die Gefahr jedes Rückkehrers, selbst von einem Anschlag getroffen zu werden, mit einer Wahrscheinlichkeit von nur 0,37 Prozent gering ist."

Die genannten Zahlen zeigen Größenordnungen und Relationen auf, an deren fortbestehender Richtigkeit keine Zweifel bestehen. Sie tragen keine Prognose einer „verdichteten“ Gefährdung der Klägerin bei ihrer Rückkehr in den Irak.

Auch eine „willkürliche“ Gewaltbedrohung der Klägerin ist nicht festzustellen. Dabei kann offen bleiben, ob der „Willkür“-Begriff - im Sinne der englischen Fassung der Richtlinie 2004/83/EG - „unterschiedslose“ bzw. unverhältnismäßige Gewaltformen betrifft, die das humanitäre Völkerrecht verletzen, oder ob - im Sinne der französischen Fassung - ziel- und wahllos („blind“) ausgeübte Gewaltakte gemeint sind, denn in beiden Fällen müsste sich die die Klägerin betreffende individuelle Gefahr im Falle der Rückkehr in den Irak in besonderer Weise „verdichtet“ haben. Das ist - wie ausgeführt - nicht festzustellen; die Klägerin ist auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit, Sprache, Religion, ihres Geschlechts oder anderer „unveräußerlicher“ Merkmale auch keinen erhöht gefährdenden oder willkürlichen „Gewaltmustern“ ausgesetzt. Sie hat angegeben, dass - außer ihrem Ehemann, dessen Verbleib unklar ist (s.o.) - ihre „gesamte Familie“ im Irak lebe (Anhörungsprotokoll vom 21.09.2007, S. 3), so dass sie dorthin zurückkehren und insoweit ihre Sicherheit in dem Maße finden kann, wie dies der Familie insgesamt gelingt.

dd) Die Klägerin ist kurdische Volkszugehörige und spricht kurdisch (sorani); sie könnte sich einer Gefährdung - läge diese in hinreichend „verdichtetem“ Ausmaße vor - auch durch eine Rückkehr in sichere Teile des Irak, insbesondere der kurdischen Nordprovinzen, entziehen (vgl. § 60 Abs. 11 AufenthG und Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG). Kurden sind jetzt (maßgeblich) an der irakischen Staatsführung beteiligt (u. a. Präsident Talaba-

ni). Vor diesem Hintergrund ist kein Ansatzpunkt für die Annahme zu finden, die Klägerin sei von einer (unterstellt vorhandenen) allgemeinen Rückkehrergefährdung im Irak in einer konkret-individuellen Weise „gefährdend“ in der Weise betroffen, dass sie dieser in keinem Teil des Irak ausweichen könnte.

Wenn die Klägerin nicht in ihren Herkunftsort Makhmor (zwischen Mosul und Kirkuk gelegen, im früher außerhalb des „autonomen“ Kurdengebietes befindlichen Bereich) zurückkehren will, ist ihr ein Ausweichen in nördlichere Teile des Kurdengebiets im Nordirak zuzumuten (s. dazu auch unten zu 6, a. E.). Im Nordirak kann von einem „innerstaatlichen bewaffneten Konflikt“ keine Rede sein (so auch VGH Mannheim, Beschluss v. 29.05.2007, A 2 S 1059/06; vgl. Lagebericht, a.a.O., zu II [S. 14] und zu II.3).

b) Eine individuelle Gefährdung der Klägerin nach § 60 Abs. 7 **Satz 1** AufenthG ist mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht festzustellen.

Im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte die Richtlinie 2004/83/EG keiner Umsetzung (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 187: Umsetzungsbedarf nur zu Satz 2). Dementsprechend ist der Beurteilung, ob der Ausländerin Gefahren im Sinne dieser Vorschrift drohen, die bisherige, auf der Grundlage nationalen Rechts gefundene Auslegung unter Berücksichtigung des heutigen Satz 3 des § 60 Abs. 7 (vorher: § 60 Abs. 7 Satz 2) AufenthG zugrunde zu legen. Die Regelungen entsprechen dem früheren § 53 Abs. 6 AuslG, so dass auch auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes abgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. 08.2006, 1 B 60.06, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff AufenthG Nr. 19).

Eine Befürchtung der Klägerin, bei ihrer Rückkehr in den Irak spezifischen, gerade sie betreffenden Leibes- oder Lebensgefahren ausgesetzt zu sein, ist nicht vorgetragen worden; entsprechende Anhaltspunkte sind auch nicht ersichtlich.

6) Eine Schutzgewährung käme **analog § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2** AufenthG auch bei Allgemeingefahren in Betracht, wenn die Rückkehrgefährdung der Klägerin im Irak so extrem wäre, dass sie ihre Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde" (BVerwG, Urt. v. 10.10.2004, 1 C 15.03, NVwZ 2005, 462; BVerfG, Beschl. vom 21.12.1994, 2 BvL 81 u. a., NVwZ 1995, 781). Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn im Rückkehrfalle eine Lebensgrundlage fehlt und ein baldiger sicherer Hungertod zu befürchten wäre (BVerwG, Beschl. v. 26.01.1999, 9 B 617.98, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 14).

Die Annahme einer dergestalt extremen Rückkehrgefährdung erfordert einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts nach Ankunft, was nicht in einem engen zeitlichen Sinne, sondern im Rahmen einer wertenden Prognose der durch bestimmte Gefährdungsmerkmale provozierten Kausalverläufe festzustellen ist (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, 1 C 5.01, BVerwGE 115, 1).

Eine den o. g. Anforderungen entsprechende (Extrem-)Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht der Klägerin bezogen auf die Verhältnisse im Irak - auch in ihrer Heimatregion Makhmor - nicht. Auch die allgemeinen Folgen der Waffengewalt im Irak, der Terroranschläge, Bandenkriege und der kriminellen Handlungen begründen dies nicht (vgl. dazu OVG Saarlouis, Beschl. v. 09.03.2007, 3 Q 113/06, juris, Tz. 16 ff m. w. N.).

In den kurdisch kontrollierten nordirakischen Provinzen herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt mehr. Auch im Hinblick auf die Nahrungsmittel- und Gesundheitsversorgungslage im Irak sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass die jetzt 25-jährige Klägerin sich innerhalb ihrer im Irak lebenden Familie (s. Anhörungsprotokoll vom 21.09.2007, S. 3) nicht mit den lebensnotwendigen Gütern versorgen kann.

Eine Extremgefahr im o. a. Sinne ist damit für die Klägerin nicht gegeben.

III. Der Berufung der Beklagten ist nach alledem stattzugeben. Die Klage ist - unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils - insgesamt abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen